

der Beiträge zur Sozialversicherung sowie die den Arbeitern im Baugewerbe gewährte Lohnerhöhung von 4 Pf je Stunde für Arbeitsausfälle in den Wintermonaten. Zum Bruttoverdienst rechnen weiterhin Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Lohnvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat (Lohnabrechnungsperiode) einbehalten werden. Soweit Lohn teilweise durch Gewährung von Kost bzw. Unterkunft oder beiden zusammen abgegolten wird, ist der Wert dieser Naturalleistungen nach den Sätzen für die Sozialversicherung in den Bruttoverdienst einzubeziehen. Sonstige Sachleistungen sind dem Bruttoverdienst nicht zuzurechnen. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen auch Vorschüsse, Darlehen, Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen, v. h. alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösung usw. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet werden sowie das gesetzliche Kindergeld (Kindergeldgesetz vom 13. November 1954) nicht in den Bruttoverdienst einzubeziehen. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile und Gewinnbeteiligungen sind nicht anzugeben. Die im Bergbau gewährte »Bergmannsprämie« gilt ebenfalls nicht als Bestandteil des Bruttoverdienstes.

Ausführliche methodische und begriffliche Hinweise zur »Laufenden Verdiensterhebung in Industrie und Handel« sind in »Wirtschaft und Statistik« Heft 10, Okt. 1957 S. 513 ff gegeben.

Zahlen, die auf weniger als 20 erfaßten Personen beruhen, sind in Klammern gesetzt worden, da der Aussagewert dieser Angaben infolge der verhältnismäßig geringen Repräsentation von Zufälligkeiten bestimmt sein kann. Wenn durch Zusammenfassung solcher Durchschnitte zu einem Gesamtdurchschnitt die Zahl der erfaßten Personen 20 übersteigt, eine Einklammerung der Angaben also unterbleibt, so muß doch beachtet werden, daß auch dieser Gesamtdurchschnitt noch mit einem statistischen Fehler behaftet sein kann. Weitere Ergebnisse über Arbeitseinkommen vgl. Abschnitt XIX/B »Besitz- und Verkehrssteuern«. Bruttosummen der Löhne und Gehälter vgl. u. a. Abschnitte XI/A »Beschäftigung und Umsatz der Industrie«, XI/C »Brennstoff-, Energie- und Wasserversorgung«, XII/A »Bauhauptgewerbe«.

Vergleich zwischen den Ergebnissen der Verdiensterhebung vom Februar 1957 nach dem alten
und dem neuen Berichterstattekreis
(alter Berichterstattekreis=100)

Gewerbegruppe	Bezahlte Wochenstunden			Brutto- stundenverdienste			Brutto- wochenverdienste		
	männl.	weibl.	alle	männl.	weibl.	alle	männl.	weibl.	alle
	Arbeiter			Arbeiter			Arbeiter		
Gesamte Industrie (einschl. Baugewerbe)	100,6	99,6	100,4	100,1	97,6	100,5	100,7	97,4	100,9
Gesamte Industrie (ohne Bergbau)	100,4	99,6	100,4	100,4	97,6	100,7	101,0	97,4	101,3
Steinkohlenbergbau	100	—	100	100	—	100	100	—	100
Braunkohlenbergbau	100	—	100	100	—	100	100	—	100
Erzbergbau	100	—	100	100	—	100	100	—	100
Salzbergbau und Salinen	100	—	100	100	—	100	100	—	100
Sonstiger Bergbau	99,8	—	99,8	101,9	—	101,9	101,6	—	101,6
Industrie der Steine und Erden	99,6	98,5	99,6	99,3	95,6	99,5	98,9	94,1	99,1
Eisenschaffende Industrie	99,6	98,1	99,4	99,4	100	100,3	99,0	98,2	99,3
Gießereiindustrie	100	99,8	100	101,8	99,6	102,0	101,7	99,5	101,9
NE-Metallindustrie	99,6	99,3	99,8	100,9	98,4	101,1	100,5	97,8	100,7
Metallverarbeitende Industrie	100	99,3	100	98,2	97,8	98,4	98,2	97,0	98,4
Stahlbau	101,5	99,3	101,5	98,4	101,6	98,4	99,8	100,8	99,9
Maschinenbau	100,2	98,9	100,2	98,7	97,6	98,7	99,0	96,5	98,9
Schiffbau	101,0	99,3	101,0	100,7	94,6	100,7	101,7	94,0	101,7
Straßen- und Luftfahrzeugbau	99,1	99,5	99,1	98,8	98,5	98,9	97,9	97,9	98,1
Elektrotechnik	100,4	100	100,2	98,0	97,3	98,1	98,4	97,3	98,4
Feinmechanik und Optik	100	99,1	99,6	98,3	98,4	98,9	98,2	97,6	99,1
Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarengewerbe ..	99,8	98,4	99,6	96,4	97,4	97,6	96,1	95,8	97,1
Chemische Industrie	100,8	100,4	101,0	98,8	96,3	99,4	99,6	96,7	100,4
Kunststoffverarbeitende Industrie	99,8	98,9	99,6	98,6	96,8	99,9	98,4	95,8	99,6
Keramische Industrie	100,4	100,2	100,4	101,3	100,7	101,9	101,8	100,8	102,4
Glasindustrie	100,2	100	100,4	101,8	101,3	103,9	102,1	101,5	104,3
Sägeindustrie	99,6	99,6	99,6	99,4	100,2	99,4	99,1	99,8	99,0
Holzverarbeitende Industrie	99,6	99,1	99,8	98,6	95,6	99,0	98,3	94,8	98,7
Papierzeugende Industrie	100,4	100	100,2	98,9	98,3	98,6	99,3	98,2	98,8
Papierverarbeitende Industrie	99,8	99,1	99,8	99,9	97,2	100,5	99,5	96,3	100,2
Buch- und Flachdruckgewerbe	99,8	99,1	100	102,7	99,0	104,0	102,5	98,3	103,9
Lederzeugende Industrie	100,2	99,8	100,2	98,2	95,7	98,1	98,3	95,4	98,3
Lederverarbeitende Industrie	99,4	98,2	98,9	98,8	96,4	99,8	98,2	94,7	98,7
Schuhindustrie	100	99,6	99,8	97,3	96,8	97,6	97,3	96,4	97,4
Textilindustrie	101,0	100	100,4	99,0	97,2	98,3	100	97,2	98,8
Bekleidungsindustrie	100,9	98,9	99,3	97,1	97,6	98,2	98,0	96,4	97,3
Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie ..	100,2	100	100,4	100,2	96,3	99,8	100,5	96,5	100,3
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	100,2	101,4	101,1	98,7	98,2	99,7	98,9	99,5	100,8
Braugewerbe	99,4	99,6	99,4	101,3	102,0	101,3	100,6	101,5	100,7
Baugewerbe	99,4	101,9	99,4	101,0	94,0	101,0	100,4	95,8	100,4

Gebietsstand vgl. S. 439.